

Gemeinde: St. Anton am Arlberg

Bezirk: Landeck

KUNDMACHUNG

Es wird gemäß § 68 Abs. 2 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg in seiner Sitzung vom 30.10.2019 die Neuerlassung des von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 30.10.2019, Zahl SA-4504-BEBP-GF, gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 beschlossen hat.

Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan für den Bereich

„Gewerbegebiet Untergand – Falch“

Gst. 167/2 und 167/4, KG St. Anton am Arlberg

Nach Durchführung der Verwaltungsprüfung gem. § 122 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO 2001 LGBl.Nr. 36, idF LGBl.Nr. 150/2012 wird mit Schreiben RoBau-2-621/287/7-2020 vom 6.2.2020 mitgeteilt, dass gegen die Erlassung keine Einwände bestehen.

Der Bebauungsplan und der ergänzende Bebauungsplan tritt gemäß § 68 Abs. 2 TROG 2016 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde St. Anton am Arlberg.

Der Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan liegen gemäß § 68 Abs. 4 TROG 2016 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

Gez. Helmut Mall

Angeschlagen am: 13.2.2020

Abgenommen am: 28.2.2020